

# RS Vwgh 1992/1/28 88/04/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §148 Z2;

GewO 1973 §46 Abs2;

## Rechtssatz

Schon aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte "die Gewerbeausübung" in ihrem systematischen Zusammenhang ist zu erschließen, daß sich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 148 Z 2 GewO 1973 nicht (auch) auf die persönlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung beziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988040022.X01

## Im RIS seit

28.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)